



Richtlinien für den Verleih von Fotografien aus dem Gemeindearchiv

1. Es werden grundsätzlich weder Negative noch Originalfotografien aus dem Gemeindearchiv ausgegeben.
2. Im Gemeindearchiv liegen nebst Negativen (nicht in allen Fällen vorhanden) und Originalbildern je zwei Reproduktionen aller Fotografien vor. Werden der Gemeinde Mauren weitere alte Fotografien zu Archivzwecken überlassen, sind umgehend je zwei Reproduktionen anfertigen zu lassen.
3. Eine der beiden Reproduktionen muss immer im Gemeindearchiv aufbewahrt bleiben, die zweite darf für Reproduktions- oder Kopierzwecke ausgeliehen werden.
4. Reproduktionen aus dem Gemeindearchiv dürfen nur gegen Unterzeichnung einer Bestätigung ausgeliehen werden.
5. Die Ausleihdauer beschränkt sich auf 14 Tage. Ausnahmegewilligungen sind in Absprache mit dem Archivar möglich.
6. Für Verlust oder Beschädigung einer ausgeliehenen Fotografie wird der Betrag von CHF 50.00 erhoben.
7. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Archivar verantwortlich.

Mauren, 8. März 2001
GRB 47/2001/796

Gemeindevorsteherung Mauren

Johannes Kaiser
Gemeindevorsteher